

Änderungen nach Offenlage Fett und kursiv gedruckt**1. VORGABEN****1.1 Planungsanlass**

Die Umsiedlung der Ortslage Manheim an den Standort Kerpen-Dickbusch erfordert die Schaffung gleicher Lebensbedingungen wie am Altort. Hieraus ergibt sich das Erfordernis, den Umsiedlungsstandort in vergleichbarer Weise an das öffentliche Straßennetz anzubinden wie am Altort vorhanden. Die durch den Umsiedlungsstandort zunehmenden Rad- und Fußgängerverkehre entlang der K 17 führen zu einer zunehmenden Verkehrsbelastung und Gefährdung im Bereich eines Straßenabschnittes der derzeit über keine separaten Rad- und Fußgängeranlagen verfügt.

Die Errichtung eines separaten Rad- und Fußweges entlang der K 17 mit unmittelbarem südlichem Anschluss an das Rad- und Fußwegenetzes im Umsiedlungsstandort sowie einem nördlichem Anschluss an vorhandene Rad- und Fußwegeanlagen wirkt dieser zusätzlichen Verkehrsbelastungen und Gefährdung entgegen und bewirkt für den Umsiedlungsstandort eine im Vergleich zum Altort ebenbürtige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.

Westlich angrenzend an den Umsiedlungsstandort befindet sich ein Wirtschaftsweg, der zur Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen dient. Die Errichtung des Umsiedlungsstandortes bewirkt eine Konzentration landwirtschaftlicher Verkehre auf diesem Weg und führt im Einmündungsbereich zur K 17 aufgrund örtlicher Gegebenheiten zu Verkehrsgefährdungen. Die Errichtung einer Wendeanlage nahe dem derzeitigen Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges auf die K 17 ermöglicht eine Schließung dieser Anbindung und somit die Vermeidung von Verkehrsgefährdungen im heutigen Einmündungsbereich.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt unmittelbar westlich angrenzend am Siedlungsrand der Ortslage des Umsiedlungsstandortes Manheim.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch den Straßenverlauf der Kreisstraße K 17
- Im Westen durch den hier anschließenden Planbereich MA 337 „Manheim-neu“ mit den Flurstücken 521 und 520 und das hier geänderte Flurstück 585
- Im Südosten durch die freie Landschaft und die hier befindlichen Flurstücke 132 (Wirtschaftsweg); 50; 45 (Wirtschaftsweg); 44 (Hubertusfließ); 42; 97; 96; und 46 (Heidefließ)

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,77 ha.

1.3 Situation (Bindungen)**1.3.1 Derzeitige Situation**

Das Plangebiet grenzt westlich an den Ortsrand des Umsiedlungsstandortes Manheim und somit unmittelbar an die hier geplanten Dorfgebietsnutzungen.

Im Westen grenzt das Plangebiet an die hier befindliche Ortsdurchfahrt der K 17 im Einmündungsbereich der Straße „Heidefließ“ an. Der Plangebietsbereich verbindet somit den Umsiedlungsbereich Manheim mit dem Bereich der Ortsdurchfahrt Humboldtstraße im Bereich Heidefließ - Boschstraße.

Änderungen nach Offenlage Fett und kursiv gedruckt**1.3.2 Landschaftsstruktur**

Das Plangebiet gehört zur Lößbörde der Rheinischen Bucht, d. h. zu den aufgrund ihrer hohen Ertragskraft typischerweise weitflächig nahezu gehölzfreien Ackerbaugebieten. Nördlich an den Planbereich angrenzend befindet sich der Waldbereich „Dickbusch“, im westlichen Planbereich befinden sich entlang des heutigen Straßenverlaufs kleinteilige Gehölzbestände.

1.3.3 Verkehrsstruktur

Die unmittelbar südlich, parallel zur K 17 orientierte Lage des Plangebietes orientiert sich am Verlauf der K 17 und verbindet die Rad- und Fußwegeanlagen des Umsiedlungsstandortes mit den vorhandenen Rad- und Fußweganlagen im weiter östlich gelegenen Verlauf der K 17.

1.3.4 Planungszwänge

Ferngasleitung:

Das Plangebiet wird in weiten Bereichen durch eine aus nördlicher Richtung kommenden und ab dem mittleren Planbereich parallel auf der südlichen Seite der K 17 geführten Ferngasleitung berührt. Die hieraus resultierenden Schutzabstände sind einzuhalten. Innerhalb der Schutzabstände bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Überbaubarkeit, Nutzbarkeit und Bepflanzbarkeit.

Druckleitung:

Das Plangebiet wird in weiten Bereichen durch eine parallel auf der südlichen Seite der K 17 geführten Abwasserdruckleitung berührt. Die hieraus resultierenden Schutzabstände sind einzuhalten. Innerhalb der Schutzabstände bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Überbaubarkeit, Nutzbarkeit und Bepflanzbarkeit.

Medienkabel:

Das Plangebiet wird in weiten Bereichen durch parallel auf der südlichen Seite der K 17 geführte Medienleitungen unterschiedlicher Betreiber berührt. Die hieraus resultierenden Schutzabstände sind einzuhalten. Innerhalb der Schutzabstände bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Überbaubarkeit, Nutzbarkeit und Bepflanzbarkeit.

1.3.5 Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmäler und Baudenkmäler gemäß § 2 DSchG NW vor.

Dennoch kann bei Erdeingriffen nicht ausgeschlossen werden, dass Bodendenkmäler aufgedeckt werden.

1.4 Geltendes Planungsrecht**1.4.1 Regionalplan/Flächennutzungsplan**

Der Regionalplan sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen stellen zurzeit für den betreffenden Bereich des Plangebietes „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ sowie "Landwirtschaftliche Fläche" dar.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes bleibt von der Neuaufstellung des Bebauungsplanes unberührt.

Änderungen nach Offenlage Fett und kursiv gedruckt**1.4.2 Bebauungsplan**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes KE 353 werden kleinere Teilflächen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne MA 337 „Manheim-neu“ und KE 16 „Gemeinbedarfsfläche für Sport, Kultur und Erholung“ überplant. Beide Bebauungspläne werden in den überlagernden Bereichen zukünftig durch den Bebauungsplan KE 353 ersetzt.

1.4.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr.3 „Bürgewälder“ des Rhein-Erft-Kreises. Im Landschaftsplan werden behördenverbindliche Entwicklungsziele formuliert, zu deren Verwirklichung Schutzausweisungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Folgende Entwicklungsziele und Festsetzungen für die Landschaft sind für das Plangebiet formuliert:

- Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Anreicherung einer im Ganzen zu erhaltenden Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

1.4.4 Naturschutzgebiet

Das Plangebiet Flächen befindet sich angrenzend um die Naturschutzgebiete Steinheide und Lörsfelder Busch, Dickbusch sowie im Bereich der Kiesgrube Steinheide. Die Gebiete werden zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes geschützt, insbes. um störende Randeinflüsse auf die Naturschutzgebiete abzuwenden.

1.4.5 Landschaftsschutzgebiet

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Umgebung NSG Steinheide, Lörsfelder Busch, Dickbusch und Kiesgrube Steinheide“ (LSG 2.2-11). Nach den Bestimmungen im Landschaftsplan ist im Landschaftsschutzgebiet u. a. verboten bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten. Nach §67 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde (ULB) eine Befreiung von den Verbotsvorschriften erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit dem Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

1.4.6 FFH-Gebiet

Unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide (DE-5105-301)“.

2. ZIELE UND ZWECKE DER NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau einer Rad- und Fußwege-trasse als Verbindung zwischen den im Bau befindlichen bzw. fertiggestellten Rad- und Fußwegeanlagen des Umsiedlungsstandortes Manheim mit den vorhandenen Rad- und Fußwegeanlagen im östlichen Bereich der K 17 zu schaffen.

Die Umsiedlung der Ortslage Manheim an den Standort Kerpen-Dickbusch erfordert die Schaffung gleicher Lebensbedingungen wie am Altort. Hieraus ergibt sich die Erfordernis den

Änderungen nach Offenlage Fett und kursiv gedruckt

Umsiedlungsstandort in vergleichbarer Weise an das öffentliche Rad- und Fußwegenetz anzubinden wie am Altort vorhanden. Die durch den Umsiedlungsstandort zunehmenden Rad- und Fußgängerverkehre führen zu einer zunehmenden Verkehrsnachfrage für Rad- und Fußgänger entlang der K 17 in östlicher Richtung zu den hier befindlichen Infrastruktur- und Einzelhandelsangeboten.

Die Errichtung einer Rad- und Fußgänger Verbindung entlang der K 17 mit unmittelbarem Anschluss an die östlich gelegenen Rad- und Fußgängeranlagen wirkt diesen zusätzlichen Verkehrsbelastungen entgegen und bewirkt für den Umsiedlungsstandort eine im Vergleich zum Altort vergleichbare Anbindung an das überörtliche Rad- und Fußgängerwegenetz.

Zudem wird mit der Ausweisung eines Wirtschaftsweges samt Wendemöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge am Südöstlichen Siedlungsrand des Umsiedlungsstandortes Mannheim die Voraussetzung geschaffen ein verkehrssicheres Befahren und somit Bewirtschaften der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Inanspruchnahme der verkehrstechnisch ungünstig gelegenen Einmündung des Wirtschaftsweges auf die K 17 zu gewährleisten.

3. PLANUNG, ERLÄUTERUNG DER PLANINHALTE**3.1 Linienabstimmung**

Die geplante Trasse des Rad- Gehweges wurde im Rahmen einer Alternativenprüfung bestimmt. Bei der Auswahl der Alternativen wurden insbesondere folgende Randbedingungen zu Grunde gelegt:

1. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu minimieren
2. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt möglichst gering zu halten
3. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft ausreichend zu berücksichtigen.

Im Zuge der Vorplanung erfolgte eine Untersuchung zur Linienbestimmung der Trasse. Hierbei wurden Varianten entwickelt und vergleichend gegenübergestellt. Aus Gründen des Erhalts vorhandener Baumpflanzungen erfolgte die Festlegung auf eine in Teilbereichen von der K 17 abgerückten Trasse.

3.2 Planerische Konzeption

Die Konzeption der Rad- und Fußgängeranlagen sieht einen charakteristischen Regelquerschnitt vor, der wie folgt geprägt ist:

- Nutzbare Regelbreite: 2,50 Meter;
- beidseitiges Verkehrsgrün: je 0,75 Meter

Die planerische Konzeption sieht somit für den Rad- und Gehweg eine reine Nutzung für Fahrradfahrer und Fußgänger vor. Eine Nutzung als Wirtschaftsweg oder zu sonstigen Zwecken ist aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen zu unterbinden.

Die Planung sieht vor, die Trasse des Rad- und Gehweges mit einem Abstand von ca. 5,00 Metern zum Fahrbahnrand der K 17 zu führen. Hierdurch bleibt die Funktion der K17 voll erhalten, es erfolgt keine Beeinträchtigung von Verkehren auf der K 17 während der Bauzeit des Rad- und Fußweges.

Änderungen nach Offenlage Fett und kursiv gedruckt

Die Anbindungen an die östlich und westlich vorhandenen Rad- und Fußwegeanlagen ist sichergestellt.

Die Ausgestaltung des im westlichen Planbereiches festgesetzten Wirtschaftsweges orientiert sich an den Belangen landwirtschaftlicher Verkehre sowie der Verkehrssicherheit der K 17. Die Planung sieht vor, den vorhandenen Wirtschaftsweg vor dem Einmündungsbereich auf die K 17 um eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von 16 Metern erweitert. Aufgrund dieser Maßnahme kann die derzeit bestehende, verkehrssicherheitstechnisch problematische Einmündung auf die K 17 weitestgehend aufgegeben werden.

In den zeichnerischen Festsetzungen erfolgt somit die Festsetzung einer Verkehrsfläche für die Trasse des Rad- Fußweges sowie die Festsetzung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ für den Bereich des vorhandenen sowie mit einer Wendeanlage ergänzten Wirtschaftsweges.

4. Ver- und Entsorgung

Die Entsorgung des örtlich anfallenden Regenwassers erfolgt über seitlich zu den Verkehrsanlagen vorhandenen Versickerungsgräben. Die hierzu erforderlichen Flächen werden als Teil der Verkehrsfläche festgesetzt.

5. Ökologie und Begrünung

Zur Behandlung des Eingriffs in Natur und Landschaft wurde durch das Büro Smeets Landschaftsarchitekten ein Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag erstellt. Zusammenfassend kommt dieser Bericht zu folgendem Ergebnis:

„Die Stadt Kerpen beabsichtigt zur geordneten städtebaulichen Entwicklung den Bebauungsplan Nr. 353 „Rad-/Gehweg K 17 Nord“ aufzustellen. Der Bebauungsplan Nr. KE 353 soll auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Rad-/ Gehweg an der Humboldtstraße / K 17 schaffen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf Grundlage der durch den Braunkohletagebau notwendig werdenden Umsiedlung des Ortsteiles Manheim eine verkehrsgerechte Verknüpfung des Umsiedlungsstandortes mit dem übergeordneten sowie umgebenden Rad- und Gehwegenetz herzustellen. Zudem wird eine Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplanes MA 337 „Manheim-Neu“ erforderlich um ein verkehrssicheres Wenden landwirtschaftlicher Fahrzeuge ohne Inanspruchnahme der Verkehrsflächen der K 17 zu ermöglichen. Die Planung sieht vor, den neuen Siedlungsbereich an die Rad- und Gehwege entlang der K 17 im nordöstlichen Bereich der Stadt Kerpen anzubinden.

Die Qualität und damit das Schutzbedürfnis der Umwelt innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der bestehenden nicht besonders hoch ausgeprägt. Flächen mit aus ökologischer Sicht deutlich höherwertigere Bedeutung und Schutzwürdigkeit sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Im Hinblick auf die Lebensraumfunktion, ist den vorhandenen Einzelbäumen und Gehölzbeständen eine höhere Bedeutung zuzuweisen. Bei der Durchführung der Planung kommt es zu umwelterheblichen Auswirkungen v.a. auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und den Boden. So gehen durch Versiegelung dauerhaft Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt verloren. Der anstehende Boden wird durch die Flächeninanspruchnahme und insbesondere die Versiegelung beeinträchtigt. Größtenteils handelt es sich dabei um intensiv genutzte Ackerflächen. Es gehen aber auch straßenbegleitende Gehölzflächen mit aus ökologischer Sicht hochwertigerer Bedeutung verloren. Es sind jedoch keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Besondere Pflanzenstandorte und Tierlebensräume bzw. naturschutzfachlich bedeutsame Bestände werden im Plangebiet und darüber hinaus nicht in erheblichem Maße negativ beeinflusst. Es verbleiben ausgleichbare Störeinflüsse. Funktionszusammenhänge werden nicht unterbrochen.

Änderungen nach Offenlage Fett und kursiv gedruckt

Unter der Maßgabe von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen können bei Realisierung der Planung Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden nicht als erheblich eingestuft, da die Eigenart des Planungsgebietes und dessen Umfeld bereits Vorbelastungen aufweisen, eine Fernwirkung der bestimmungsgemäßen Nutzung nicht gegeben ist, die Erlebbarkeit des Landschaftsraumes nicht in Frage gestellt wird und die vorgesehene Nutzung des Plangebietes der bestehenden Eigenart des Landschaftsraumes entspricht. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt sind nicht zu erwarten. Insgesamt werden unter Beachtung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, grünordnerischer Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie externer Kompensationsmaßnahmen keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht. Die Überwachung der Auswirkungen (Monitoring) ist über die Kontrollinstrumente der Bauordnung gewährleistet. Die Durchführung, Wirksamkeit und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahmen wird durch Ortsbesichtigung der zuständigen Fachbehörden überprüft. Die unvermeidbaren und nicht weiter zu mindernden Auswirkungen werden, wie für Eingriffe in Natur und Landschaft gesetzlich vorgeschrieben, durch Maßnahmen zum Ausgleich kompensiert. Aus fachlicher Sicht sind die Kompensationsmaßnahmen geeignet, die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes auszugleichen. Nach Realisierung der Planung und der Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen.“

Über die im Plangebiet hinaus vorgesehenen Maßnahmen ist ein Kompensationsbedarf von 3.577 Biotopwertpunkten erforderlich, der über das Öko- Ausgleichskonto der Stadt Kerpen erfolgen soll.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung, Nachweis des Ausgleichs

Zur Herleitung des erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenumfangs durch den Eingriff in den Naturhaushalt wurde eine Berechnung des Bestands- und Ausgleichswertes durchgeführt. Für die Bilanzierung werden gemäß dem angewandten Verfahren „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ – Landesregierung NRW mit der überarbeiteten Bewertungsgrundlage gemäß LANUV (Stand 2008) – „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung“, der ökologische Gesamtwert aller derzeit im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen - stellvertretend für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild - dem zu erwartenden Wert aufgrund der planerischen Festsetzungen gegenübergestellt.

Mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 353 „Rad-/Gehweg K 17 Nord“ verbleibt ein Defizit von 3.577 ökologischen Werteinheiten.

Neben den Maßnahmen im Plangebiet wird die Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes über zusätzliche Maßnahmen in der Umgebung des Plangebietes gewährleistet. Nach § 1a und 200a BauGB ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Konkret wird der verbleibende externe Kompensationsbedarf durch Maßnahmen des Ausgleichsflächenpools Nr. 4 der Stadt Kerpen abgegolten. Bei den Flächen handelt es sich um bereits vor 15-20 Jahren aufgeforstete Ackerflächen, sowie Pflanzmaßnahmen im Uferbereich der Erft, in der Gemarkung Mödrath, (Flur 17, Flurstück 15 sowie Flur 6, Flurstücke 9 und 54 – jeweils anteilig) mit einer Gesamtgröße von ca. 4,5 ha.

Änderungen nach Offenlage Fett und kursiv gedruckt**7. Grundwassersituation**

Nach Angaben der RWE Power wurde das Grundwasser im Untersuchungsgebiet um 30 bis 40 Meter abgesenkt und stand im ursprünglichen Zustand vor Beeinflussung durch den Tagebau Hambach bei 14 bis 17 m unter Flur an.

8. Altlasten

Innerhalb der vom Um- bzw. Ausbau betroffenen Flächen liegen nach Auskunft des Rhein-Erft-Kreises im Altlastenkataster keine Eintragungen vor.

9. Kampfmittelfunde

Es muss davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet mit Kampfmittelfunden zu rechnen ist. Die Stadt Kerpen wird den Kampfmittelräumdienst mit der Sondierung der Flächen beauftragen. Aufgrund dieser Beauftragung ist sichergestellt, dass der Planbereich zu Beginn der Erschließungsmaßnahmen kampfmittelfrei sein wird.

10. Strukturdaten

Straßenverkehrsflächen	16.776 qm
<u>Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung</u>	<u>982 qm</u>
Gesamtfläche Geltungsbereich	17.758 qm

11. BODENORDNUNG

Zur Realisierung der Baumaßnahme sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Diese werden durch die Fa. RWE Power durch freihändigen Grunderwerb durchgeführt.

12. KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Kosten der Maßnahme werden durch die Fa. RWE Power übernommen.

Kerpen im August 2014

Jörg Mackeprang
Abteilungsleiter 16.1